



Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Rahmen des Konjunkturpakets II in Schleswig-Holstein

Wirtschaftsgespräch am 11. März 2009

Dr. Markus Hirschfeld

Stellvertretender Leiter
des Referats Wirtschafts- und Regionalpolitik



- **Zukunftsinvestitionsgesetz und Konjunkturpaket II**
- **Wer soll investieren?**
- **Wie viel soll investiert werden?**
- **Welche Investitionen?**
 - Art. 104b GG
 - Energetische Sanierung
- **Wie werden die Mittel bereit gestellt?**
- **Weitere wichtige Aspekte**
 - Zusätzlichkeit
 - Widerrufsvorbehalt
 - Aktivierung ZPW
 - Clearingstelle beim Finanzministerium



- **Konjunkturpaket II mit Volumen von rund 50 Milliarden Euro.**
- **Zahlreiche Maßnahmen (u.a. Umwelt- bzw. Abwrackprämie)**
- **Kernstück ist ein öffentliches Investitionsprogramm (Zukunftsinvestitionsgesetz):**
 - Für Investitionen der Länder und Kommunen werden insgesamt 10 Mrd. Euro bereit gestellt.
 - Schleswig-Holstein erhält 323 Mio. Euro.
 - Zeitraum 2009 bis 2011. 2011 nur für Investitionsvorhaben, die vor dem 31.12. 2010 begonnen wurden und bei denen 2011 ein selbständiger Abschnitt abgeschlossen wird.



- **Träger der Investitionen sind**
 - Land,
 - Kommunen oder
 - Sonstige Träger - soweit sie Aufgaben der Kommunen erfüllen.
- **Der Bund beteiligt sich mit 75 %, die Länder einschließlich Kommunen mit 25 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils.**
- ⇒ **Keine direkten Zuwendungen an Unternehmen!**
- ⇒ **öffentliche Auftragsvergabe weitgehend wie bisher!**

Wie viel soll investiert werden?



in Mio. Euro	Insgesamt	Kommunen 70 %	Land 30 %
Bund 75 %	322,6	225,8	96,8
Land und Kommunen 25 %	107,5	75,3	32,3
Insgesamt	430,1	301,1	129,0

Rahmenrichtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunfts-
investitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der
Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein.



■ Keine Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen!

⇒ Maßnahmen, die in Schleswig-Holstein über das Zukunftsprogramm Wirtschaft gefördert werden können, werden nicht nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz unterstützt.

■ Nach § 1 Abs. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind die Finanzhilfen des Bundes auf Maßnahmen nach Art. 104 b GG begrenzt.

⇒ Nur wenn eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht, wie z.B. in den Bereichen Kindertagesstätten, Krankenhäuser oder Städtebau, ist eine Förderung möglich.

⇒ Sofern eine ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder besteht, wie z.B. für die Bereiche Schulen oder Weiterbildung, ist eine Förderung des Bundes ausgeschlossen. In diesen Bereichen können nur Maßnahmen der energetischen Sanierung gefördert werden.



■ Energetische Sanierung

(Rahmenrichtlinie Tz. 4.5.4)

- Bei Maßnahmen der energetischen Sanierung von Gebäuden ist das Anforderungsniveau für Neubauten der EnEV 2007 zu erreichen. Hiervon kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.
- Für Neubauten ist ein energetischer Standard zu erreichen, der das Anforderungsniveau für Neubauten der EnEV 2007 um 30 % übersteigt.



- **Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur (65 %)**
 - ⇒ Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - ⇒ Schulinfrastruktur (energetische Sanierung)
 - ⇒ Volkshochschulen und Musikschulen (energetische Sanierung)

- **Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (35 %)**
 - ⇒ Krankenhäuser
 - ⇒ Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - ⇒ ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - ⇒ kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 - ⇒ Informationstechnologie / Breitband
 - ⇒ Sonstige Infrastrukturinvestitionen (Einzelfälle mit besonderem landespolitischem Interesse).



- **Investitionsschwerpunkt
Bildungsinfrastruktur (65 %)**
– 195,7 Mio. Euro

⇒ Die Kommunen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Kontingente Prioritäten zu setzen, zügig auszuschreiben und die Aufträge so schnell wie möglich zu erteilen.

Kreis	in Mio. Euro
Schulen freier Träger	4,7
Kiel	16,3
Lübeck	15,6
Flensburg	7,5
Neumünster	7,9
Dithmarschen	9,5
Hzgt. Lauenburg	12,0
Nordfriesland	12,0
Ostholstein	12,8
Pinneberg	19,8
Plön	7,8
Rendsburg-Eckernförde	17,0
Schleswig-Flensburg	11,9
Segeberg	16,9
Steinburg	9,0
Stormarn	14,9



■ Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur (65 %)

- ⇒ Sanierung UKSH – 38,5 Mio. Euro
- ⇒ Hochschulen (energetische Sanierung und Forschung) – 25,7 Mio. Euro
- ⇒ Forschung – 12,8 Mio. Euro
- ⇒ verschiedene Bildungseinrichtungen des Landes – 7,7 Mio. Euro

■ Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (35 %) – 45,2 Mio. Euro

- ⇒ Krankenhäuser
- ⇒ Kultur
- ⇒ Sport
- ⇒ Verwaltungsgebäude
- ⇒ Polizeigebäude
- ⇒ Küstenschutz
- ⇒ Katastrophenschutz

Prioritätensetzung
durch die
Fachressorts



- **Die Rahmenrichtlinie enthält zu den einzelnen Förderbereichen Anlagen mit konkreten Verfahrenshinweisen.**
 - ⇒ Die Kommunen sind aufgefordert, schnell Prioritäten zu setzen, Entscheidungen einzuholen, zügig auszuschreiben und die Aufträge so schnell wie möglich zu erteilen.
- **Die Finanzhilfen werden vom Bund bereitgestellt, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.**
 - ⇒ Keine generelle Vorauskasse
- **Aber: Die Zuwendungsempfänger können bei den Bewilligungsstellen Zuwendungsbeträge anfordern, soweit sie innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.**



- Nach § 3 a des Zukunftsinvestitionsgesetzes werden die Zuwendungen nur für zusätzliche Investitionen gewährt.
- Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein.
 - ⇒ Keine Investition, deren Gesamtfinanzierung bereits durch einen bis zum 27. Januar 2009 beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist.
 - ⇒ Auf Anforderung sind von den Zuwendungsempfängern geeignete Unterlagen vorzulegen, die die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit belegen.
- Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss auch in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des Landes einschließlich Kommunen gegeben sein. Dieser Nachweis erfolgt durch das Land.



■ Widerrufsvorbehalt für folgende Fälle :

- ⇒ Einzelne Fördermaßnahmen entsprechen ihrer Art nach nicht den im Zukunftsinvestitionsgesetz festgelegten Förderbereichen.
- ⇒ Die Zusätzlichkeit ist nicht gegeben.
- ⇒ Eine längerfristige Nutzung ist nicht zu erwarten.
- ⇒ Der Träger ist mit dem Vorhabenbeginn gemessen am Bauzeitenplan mehr als drei Monate in Verzug.



- **Im Zukunftsprogramm Wirtschaft werden die Förderquoten um durchschnittlich 10 Prozentpunkte angehoben.**
 - ⇒ Keine Konkurrenz zwischen dem konjunkturpolitischen Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes und dem wachstumspolitischen Zukunftsprogramm Wirtschaft des Landes.



- Zur Klärung offener Fragen wird eine Clearingstelle beim Finanzministerium eingerichtet.

- Umfangreiches Internetangebot unter

www.konjunkturprogramm.schleswig-holstein.de

- Ansprechpartner mit Telefonnummern
- Hilfestellung für die Auswahl konkreter Projekte
- in Kürze auch die Rahmenrichtlinie mit allen Anlagen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit